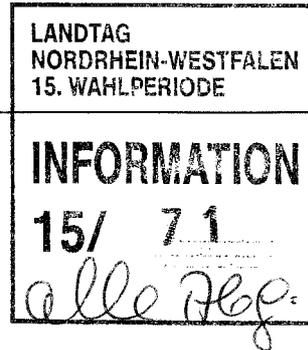




aktuell



Bearbeitung:
Melina Arabatzis, Rechtsreferendarin
Klaus Aalbers

20. Dezember 2010

Sicherungsverwahrung

Der Deutsche Bundestag hat am 02.12.2010 ein Gesetz zur Neuregelung der Sicherungsverwahrung verabschiedet¹. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 17.12.2010 zugestimmt. Anlass hierzu war zunächst die erfolgreiche Verfassungsbeschwerde eines Sicherungsverwahrten beim europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). In Nordrhein-Westfalen wurden bislang mindestens vier sogenannte Parallelfälle aufgrund des Urteils des EGMR aus der Sicherungsverwahrung entlassen, weitere Entlassungen stehen deutschlandweit in der Diskussion. Zudem sind sechs weitere Verfassungsbeschwerden gegen die nachträgliche Sicherungsverwahrung vor dem EGMR anhängig. Darüber hinaus hat die neuere deutsche Rechtsprechung bis hin zum Bundesgerichtshof über Entlassungsanträge in Parallelfällen nicht einheitlich entschieden. Neben Reaktionsmöglichkeiten auf bereits entlassene oder in Zukunft zu entlassene Verwahrte, sog. „Altfälle“, beinhaltet das Gesetz eine grundsätzliche Neuordnung der Sicherungsverwahrung für sog. „Neufälle“. Im Folgenden soll die zugrunde liegende Problematik und die gesetzliche Neuregelung in einem kursorischen Überblick dargestellt werden.

I. Sicherungsverwahrung

1. Bisherige Rechtslage

Das deutsche Erwachsenenstrafrecht² unterscheidet zwischen Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung, sog. Zweispurigkeit. Als Strafen können die Freiheitsentziehung und die Geldstrafe verhängt werden. Anknüpfungspunkt für die Verhängung einer Strafe ist die Schuld des Täters. Daneben können Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordnet werden, §§ 61 ff Strafgesetzbuch (StGB). Hierzu zählen u.a. die Sicherungsverwahrung sowie die Führungsaufsicht. Im

¹ Bundestags Drucksache 17/3403 - <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/034/1703403.pdf>

² Auf die Rechtslage bei Jugendlichen und Heranwachsenden soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden

Gegensatz zu den Strafen ist für die Anordnung der Maßregeln die Schuld des Täters unerheblich. Mit der Anordnung der Sicherungsverwahrung reagiert das Gericht auf den Hang des Täters zu erheblichen Straftaten und seiner daraus resultierenden Gefährlichkeit für die Allgemeinheit. Die Sicherungsverwahrung ist demnach keine Strafe, sie kann jedoch praktisch zu einem lebenslangen Freiheitsentzug führen, wenn von dem Täter weiterhin eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht. Im Anschluss an die Sicherungsverwahrung kann sich eine weitere staatliche Kontrollaufsicht anschließen, die Führungsaufsicht gem. §§ 68 ff StGB. Hierbei können dem Entlassenen bestimmte Weisungen bezüglich seiner Lebensführung auferlegt werden. Auch die Führungsaufsicht wurde im Rahmen der Gesetzesänderung modifiziert.

Das Erwachsenenstrafrecht unterscheidet zwischen drei Formen der Sicherungsverwahrung: der primären, der vorbehaltenen und der nachträglichen Sicherungsverwahrung. Voraussetzungen für die Anordnung ist bei allen Formen ein Zusammenspiel zwischen dem begangenen Delikt des Täters, seinen Vorstrafen, seinen bislang verbüßten Freiheitsstrafen sowie einer Gefahr für die Allgemeinheit. Die primäre Sicherungsverwahrung wird bereits bei der Verurteilung angeordnet (§ 66 StGB), wenn das Gericht von der Gefährlichkeit des Täters für die Allgemeinheit überzeugt ist. Die Entscheidung über eine Sicherungsverwahrung kann andererseits aber auch im Urteil vorbehalten werden (§ 66 a StGB). Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung wird dann ausgesprochen, wenn das Gericht die Gefährlichkeit des Täters zum Zeitpunkt der Verurteilung nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen kann. Eine endgültige Entscheidung erfolgt dann spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem der Täter auf Bewährung freigelassen werden könnte. Schließlich kann nach bisheriger Rechtslage die Sicherungsverwahrung auch nachträglich angeordnet werden (§ 66 b StGB). Zu ihrer Anordnung bedarf es hingegen der Erkenntnis neuer Tatsachen, die eine Gefährlichkeit des Täters begründen. Diese neuen Tatsachen können sich demnach nur aus der Strafhaft selbst ergeben.

2. Praktische Ausgestaltung

Die Sicherungsverwahrung wird, unabhängig von ihrer rechtlichen Unterscheidung zur Strafe, im Wesentlichen wie die Freiheitsstrafe vollzogen. Die Verwahrten befinden sich in den gleichen Justizvollzugsanstalten (JVA) die auch zur Vollstreckung der Freiheitsstrafen dienen. In Nordrhein-Westfalen sind die Verwahrten in den Anstalten Werl und Aachen untergebracht. Zwar befinden sich die Verwahrten in separaten Abteilungen, der Alltag bleibt beim Übergang von der Freiheitsstrafe zur Sicherungsverwahrung jedoch weitgehend unverändert. Den Sicherungsverwahrten stehen im Vergleich zu Strafgefangenen Privilegien u.a. im Hinblick auf Kleidung und persönlichen Besitz nach §§ 129-135 Strafvollzugsgesetz zu.

3. Normenhistorie

Die Regelungen zur Sicherungsverwahrung wurden in der Vergangenheit mehrfach modifiziert. Als bedeutsame Änderungen wurde im Januar 1998 das bis dahin geltende Höchstmaß von zehn Jahren Sicherungsverwahrung gestrichen. Nunmehr gilt gem. § 67 d Abs. 3 StGB, dass eine Unterbringung über zehn Jahre hinaus auch dann erfolgen kann, wenn die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte weitere erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Diese Gesetzesänderung war der eigentliche Anlass für die erfolgreiche Verfassungsbeschwerde vor dem EGMR. Außerdem wurde für

bestimmte Anlasstaten, insbesondere für Sexual- und Gewaltdelikte, im Jahre 2004 die Möglichkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung eingefügt.

4. Fallzahlen

Laut Statistischem Bundesamt befinden sich von insgesamt 57.883 Inhaftierten 509 Personen in Sicherungsverwahrung. In Nordrhein-Westfalen (NRW) ist mit derzeit 139 Verwahrten die größte Zahl der Untergebrachten zu verzeichnen³. In letzter Zeit wurden in NRW insgesamt 15 Sicherungsverwahrte freigelassen, davon mindestens vier Personen ausschließlich aufgrund der Entscheidung des EGMR. Die Freilassung weiterer 13 Sicherungsverwahrter steht in der Diskussion.

II. Urteil des EGMR vom 17.12.2009

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat im Rahmen einer Individualverfassungsbeschwerde gegen die Regeln zur Sicherungsverwahrung in der Bundesrepublik Deutschland Verstöße gegen die Menschenrechtskonvention festgestellt⁴. Der Beschwerdeführer, der bereits mehrfach vorbestraft war, wurde im Jahr 1986 unter anderem wegen Raubes und versuchten Mordes zu fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Zeitgleich mit der Urteilsverkündung wurde die primäre Sicherungsverwahrung angeordnet. Nach Verbüßung seiner Freiheitsstrafe war er ab 1991 in Sicherungsverwahrung untergebracht. Nach der damals geltenden Rechtslage hätte der Beschwerdeführer spätestens nach 10 Jahren entlassen werden müssen. Infolge der Abschaffung der Höchstgrenze von 10 Jahren ordnete ein Gericht die Fortdauer der Sicherungsverwahrung an. Gegen diese Entscheidung bestritt er zunächst erfolglos den Rechtsweg bis zum Bundesverfassungsgericht. Das Bundesverfassungsgericht wies die Verfassungsbeschwerde zurück. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ist die Sicherungsverwahrung keine Strafe sondern eine Maßregel der Besserung und Sicherung. Somit fällt die Verlängerung der Sicherungsverwahrung nicht unter das Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz (GG)⁵ welches besagt, dass eine Tat nur bestraft werden kann, wenn sie schon zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht war.

Der EGMR hingegen stellte zwei Verstöße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (MRK) fest. Zunächst verstößt die Verlängerung der Sicherungsverwahrung, über die damals geltende Höchstgrenze hinaus, gegen das Recht auf Freiheit gem. Art. 5 MRK. Danach kann eine Freiheitsentziehung nur erfolgen, wenn ein Kausalzusammenhang zwischen ihr und der Schuld des Täters besteht. Dies sei bei der ersten Anordnung der Sicherungsverwahrung der Fall gewesen, da sie unmittelbar bei der Urteilsverkündung erfolgt sei. Die spätere Verlängerung stünde indes nicht mehr in dem erforderlichen Kausalzusammenhang zur Schuld des Täters. Außerdem verstoße die nachträgliche Verlängerung der Sicherungsverwahrung aufgrund einer zeitlich nachfolgenden Gesetzesänderung gegen das in Art. 7 Abs. 1 MRK normierte Rückwirkungsverbot. Die

³ Statistisches Bundesamt Deutschland, Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten am 31. August 2010 - <https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?CSPCHD=00600001000047igieYn000000rB0hhoCG6iNwoS8CvTDAGg--&cmspath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1025820>

⁴ http://beck-online.beck.de/Default.aspx?vpath=bibdata\ents\urteile\2010\cont\beckrs_2010_01692.htm&pos=3&hlwords=#xhlhit

⁵ http://beck-online.beck.de/Default.aspx?vpath=bibdata%5cents%5curteile%5c2004%5ccont%5cbeckrs_2004_20561.htm

Sicherungsverwahrung stellt nach Ansicht des EGMR eine Strafe dar, woran auch die Charakterisierung als Maßregel der Besserung und Sicherung nichts ändere. Vielmehr seien neben dem Zweck auch die Umsetzung und Schwere der Maßnahme entscheidend. Sie sei im Wesentlichen wie der Freiheitsentzug ausgestaltet. Deshalb könne die Sicherungsverwahrung nur als Strafe im Sinne des Rückwirkungsverbots verstanden werden. Das Gericht betonte zudem, dass Sicherungsverwahrte in besonderem Maße psychologischer Betreuung und Unterstützung bedürfen, um die Rückfallgefahr zu verringern und eine Entlassung zu ermöglichen. Die Entscheidung lässt ferner an mehreren Stellen eine kritische Haltung bezüglich der nachträglichen Sicherungsverwahrung erkennen, da der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen der Schuld des Täters und dem Freiheitsentzug fehlen könne.

III. Nationale Rechtsprechung

Die deutsche Rechtsprechung hat auf diese Entscheidung des EGMR nicht einheitlich reagiert. Daher ist es bislang offen, ob die Rechtsprechung sog. Parallelfälle aus der Sicherungsverwahrung entlassen wird. Während die Oberlandesgerichte (OLG) Hamm und Frankfurt die Sicherungsverwahrung in den Parallelfällen für erledigt erklärt und die sofortige Entlassung der betroffenen Personen angeordnet haben, sehen die OLGe Köln, Koblenz, Stuttgart und Nürnberg keine Veranlassung zur Entlassung der Verwahrten.

Das OLG Köln begründet seine Auffassung im Wesentlichen damit, dass das Urteil des EGMR in erster Linie nur in dem konkreten Rechtsfall direkte Wirkung entfalte. Es könne allenfalls im Rahmen der Gesetzesauslegung Berücksichtigung finden. Der Gesetzgeber habe sich mit Wegfall der 10 Jahresgrenze ausdrücklich dafür entschieden, den Wegfall auch auf Sicherungsverwahrte vor 1998 anzuwenden. Sinn und Zweck der Gesetzesänderung sei es gewesen, einen möglichst umfassenden Schutz der Allgemeinheit vor drohenden schwersten Rückfalltaten bereits als gefährlich bekannter, in der Sicherungsverwahrung untergebrachter Gewalt- und Sexualstraftäter zu gewährleisten.

Das OLG Hamm sieht hingegen den damaligen Willen des Gesetzgebers als überholt an. Der Gesetzgeber habe nicht konventionsrechtswidrig handeln wollen. Folglich habe sich die gesetzgeberische Intention infolge des Urteils des EGMR geändert. Die Oberlandesgerichte haben die Frage dem Bundesgerichtshof zur Klärung vorgelegt. Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes steht noch aus.

Allerdings divergieren bisher auch die Entscheidungen der einzelnen Senate des Bundesgerichtshofs. Nach einem Beschluss des 5. Strafsenats im November 2010 hat das Urteil des EGMR nicht zwingend zur Folge, betroffene Sicherungsverwahrte ohne weitere Sachprüfung zu entlassen⁶. Vielmehr könne eine Unterbringung über 10 Jahre hinaus erfolgen, wenn von dem Untergebrachten eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualverbrechen abzuleiten sei. Dieser Beschluss steht im Widerspruch zu einem Beschluss des 4. Strafsenats⁷, wonach aufgrund des Urteils

⁶ BGH, Beschluss vom 09.11.2010 – 5 StR 394/10 – Zusammenfassung unter: http://beck-online.beck.de/Default.aspx?vpath=bibdata\reddok\becklink\1007096.htm&pos=1&lasthit=true&hlword_s=#xhlhit

⁷ BGH, Beschluss vom 12.05.2010 - 4 StR 577/09 – <http://beck-online.beck.de/Default.aspx?vpath=bibdata\zeits\ntsz\2010\cont\ntsz.2010.567.1.htm&pos=0&hlwords=#xhlhit>

des EGMR eine Sachprüfung nicht mehr zu erfolgen habe, sondern allein aufgrund des Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot eine Entlassung geboten sei. Eilanträge auf sofortige Entlassung beim Bundesverfassungsgericht blieben bislang erfolglos, da das Gericht in allen Fällen das Wohl der Allgemeinheit schutzwürdiger ansah, als das Freiheitsrecht des Sicherungsverwahrten.

IV. Gesetz zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung und begleitende Regelungen

Das Urteil des EGMR entfaltet keine direkte Bindungswirkung, jedoch haben sowohl der Gesetzgeber als auch die Rechtsprechung die Entscheidungen des EGMR als Ausprägung der Europäischen Menschenrechtskonvention zu beachten. Dies beinhaltet auch, Maßnahmen zu treffen, die eine festgestellte Konventionsverletzung beenden und deren Folgen für die Vergangenheit und in zukünftigen gleichgelagerten Fällen zu beseitigen bzw. zu vermeiden. Dies soll durch die vorgenommene Gesetzesänderung geschehen. Diese umfasst im Wesentlichen drei Regelungskomplexe.

Die bisherige Dreiteilung der Sicherungsverwahrung wird insofern modifiziert als die nachträgliche Sicherungsverwahrung für künftige Straftaten aufgehoben wird. Stattdessen wird die vorbehaltene Sicherungsverwahrung ausgedehnt. Diese kann künftig schon dann im Urteil vorbehalten werden, wenn der Hang zur Gefährlichkeit nicht sicher feststeht. Daneben kann die vorbehaltene Sicherungsverwahrung bereits für Ersttäter angeordnet werden. Schließlich wird der Anwendungsbereich der primären Sicherungsverwahrung eingeschränkt. Die primäre Sicherungsverwahrung kann zukünftig nur noch bei Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder gemeingefährlichen Straftaten angeordnet werden.

Die vorgesehenen Änderungen sollen nur für „**Neufälle**“, also nach Inkrafttreten der Neuregelung begangene Anlasstaten, bei gleichzeitiger Konservierung der bestehenden Rechtslage für „**Altfälle**“ gelten.

Daneben wird der Maßnahmenkatalog zur Führungsaufsicht um die elektronische Überwachung erweitert. Damit wird die sog. „**elektronische Fußfessel**“ als neues Mittel der Führungsaufsicht in § 68 b Abs.1 Nr. 12 StGB eingefügt. Diese Maßnahme soll ausdrücklich auch für „**Altfälle**“, also auf Personen angewendet werden, die nach Verbüßung ihrer Strafe und Entlassung aus der Sicherungsverwahrung in die Führungsaufsicht übergehen. Bei dem Betroffenen muss die Gefahr bestehen, dass er weitere Verbrechen oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begehen wird. Daneben muss das Tragen einer elektronischen Überwachung erforderlich erscheinen, um ihn von der Begehung weiteren Straftaten abzuhalten. Für die Anordnung bedarf es nicht zwingend eines Sachverständigengutachtens. Durch das Tragen einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung am Körper soll der Standort der Person überprüft und diese Daten automatisiert gespeichert werden. Dabei ist die Erhebung von Daten aus der Wohnung des Betroffenen, über seine generelle Anwesenheit hinaus, unzulässig. Die Anordnung soll spätestens nach zwei Jahren durch ein Gericht überprüft werden. Die genaue technische Ausgestaltung der elektronischen Überwachung ist noch zu erproben.

Für die Fälle, in denen infolge des Urteils des EGMR vom 17. Dezember 2009 weiterhin als gefährlich eingestufte Straftäter aus der Sicherungsverwahrung

entlassen werden oder bereits entlassen wurden (Parallelfälle), ist das „Gesetz zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter“ (ThUG) neu geschaffen worden. Danach besteht künftig die Möglichkeit der Unterbringung von bereits entlassenen Sicherungsverwahrten in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung, wenn sie an einer psychischen Störung leiden und die Allgemeinheit durch Begehung schwerster Straftaten gefährden. Vor einer Therapieunterbringung hat eine förmliche Beweisaufnahme durch Einholung von zwei Gutachten stattzufinden. Geeignete Einrichtungen sind solche, die eine umfassende und individuelle, psychologische Betreuung bieten und den Betroffenen nur geringfügig belasten. Die Einrichtung muss räumlich und organisatorisch vom normalen Strafvollzug getrennt sein. Dabei obliegt die Entscheidung, welche Einrichtungen in Betracht kommen den Ländern. Die erstmalige Unterbringung ist auf maximal 18 Monate befristet. Eine Verlängerung der Unterbringung bleibt jedoch möglich durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Dabei soll als Sachverständiger nicht derjenige bestellt werden, der den Betroffenen schon einmal begutachtet hat. Ziel der Unterbringung ist auch nach einer etwaigen Verlängerung neben dem Schutz der Allgemeinheit dem Untergebrachten durch intensive Betreuung eine Entlassungsperspektive zu eröffnen.

Voraussichtlich wird die Sicherungsverwahrung trotz des verabschiedeten Gesetzentwurfs in der Diskussion bleiben. Zum einen bleibt die Erprobung der elektronischen Überwachung, zum anderen die Schaffung geeigneter Therapieeinrichtungen abzuwarten. Daneben ist offen, wie sich die Rechtsprechung zur Frage der sofortigen Entlassung sogenannter Parallelfälle entscheiden wird.